

## 670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 68/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 606/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer

Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die natürliche Personen von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses ihres Ehegatten, Lebensgefährten sowie ihrer Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.“

2. Nach Art. IV Abs. 1 Z 2 wird angefügt:

„3. § 30 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . . tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. . . . . ., in Kraft.“

**VORBLATT****Problem:**

Entgegen allgemeinen und besonderen auf Grund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten begünstigt die im WGG verankerte Regelung über die Gerichtsgebührenbefreiung grundsätzlich nur Inländer.

**Ziel:**

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage — ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

**Lösung:**

Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten.

**Alternative:**

Ausdehnung der bisherigen Inländerprivilegierung nur auf EWR-Ausländer; dagegen spricht der diesfalls erforderliche administrative Aufwand, der einerseits in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Gebühreneingängen stehen würde und andererseits im Hinblick auf die nur beschränkte wohnungspolitische Bedeutung kaum zu rechtfertigen wäre.

**Kosten:**

Den mit der Deregulierung zweifellos verbundenen Verwaltungserleichterungen, die auch zu — allerdings schwer zu quantifizierenden — Einsparungen führen sollten, stehen Gerichtsgebührenauffälle in unbekannter Höhe gegenüber.

Der zusätzliche Ausfall auf Grund einer generellen Gleichbehandlung (unabhängig von der Nationalität) im Verhältnis zu einer Gleichstellung nur der EWR-Ausländer wird sich in einem bescheidenen Rahmen bewegen, zumal derartige Befreiungen in der Regel ohnehin nur in Betracht kommen, wenn zuvor eine Landes-Wohnbauförderung gewährt worden ist, deren Adressatenkreis sich aber im wesentlichen auf Angehörige der Vertragsstaaten beschränken wird.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit der Neufassung des Befreiungstatbestandes für Gerichtsgebühren in § 30 Abs. 3 wird die dieser Vorschrift bisher inhärente Inländerprivilegierung beseitigt.

Dadurch soll den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 4), die Freizügigkeit im Personenverkehr (Art. 28) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 31) Rechnung getragen werden.

Die EWR-Vertragsbedingungen — soweit substanzial identisch vor allem mit den Regelungen des EWGV — sind gemäß Art. 6 EWRV in ihrer Anwendung nach der einschlägigen bisherigen Judikatur des EuGH zu interpretieren. Die Rechtsprechung zu den vergleichbaren EWG-vertraglichen Normen über die Freiheit des Personenverkehrs geht davon aus, daß Art. 48 (Freizügigkeit) und Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) ein mit unmittelbarer Wirkung ausgestattetes Inländer-Gleichbehandlungsgebot begründen (siehe z. B. EuGH Rs 41/71 und Rs 63/86). Zumindest bei allen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen beinhaltet dies auch ein gleiches Recht auf den Zugang und den Erhalt von Wohnraum, einschließlich aller damit verbundenen direkten und indirekten staatlichen Begünstigungen, wie sie für Inländer gewährt werden.

### Besonderer Teil

Bisher können nur österreichische Staatsbürger und diesen gemäß § 19 Abs. 3 WFG 1984 (der mit

B-VG Novelle BGBl. Nr. 640/1987 in Landesrecht transformiert worden ist) Gleichgestellte die Gerichtsgebührenbefreiung in Anspruch nehmen. Nach § 19 Abs. 3 gleichgestellt sind:

1. Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mußten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen;
2. Personen, deren Flüchtlingseigenschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1968 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 796/1974 festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Objekt zur Befriedigung entweder des eigenen Wohnbedürfnisses oder desjenigen nahestehender Personen i.S. des § 2 Z 9 WFG 1984 (gleichfalls mit der o.g. B-VG Novelle in Landesrecht transformiert) dient. Nach § 2 Z 9 gehören zu den nahestehenden Personen der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie sowie eine Person, die mit dem Eigentümer in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt.

Mit der Neuregelung wird allein auf sachliche Voraussetzungen und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Begünstigten abgestellt. Der Kreis der nahestehenden Personen soll in Anlehnung an den Kreis der Eintrittsberechtigten nach § 14 Abs. 3 MRG eingeengt werden.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 30 Abs. 3 WGG

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die österreichische Staatsbürger oder diesen gemäß § 19 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 Gleichgestellte von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses von ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z 9 Wohnbauförderungsgesetz 1984 erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

### Neue Fassung

#### § 30 Abs. 3 WGG

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die natürliche Personen von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses ihres Ehegatten, Lebensgefährten sowie ihrer Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.